



Zweihundertsechsendneunzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom 3. Juni 2026

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 12.05.2026 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, geändert siehe ABl. der Stadt Köln 2010, S. 450, 2014, S. 119 und 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in der nachstehend aufgeführten Straße durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen wird gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubeitragssatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

Feldblumenweg und Anemonenweg (einschließlich Stichweg zu den Grundstücken Kornblumenweg 8 und 10) (Stadtbezirk 3)

von Kornblumenweg bis Mohnweg;

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;

Erneuerung der Fahrbahn im Feldblumenweg und Anemonenweg durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau der Straßenabläufe.

Erneuerung der Gehwege im Feldblumenweg und Anemonenweg durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

§ 2

Die 248. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 18.01.2016 (Amtsblatt Nr. 3 vom 27.01.2016, S. 27) wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 1

Baumberger Straße (Stadtbezirk 5)

§ 1 Ziffer 2

Benrather Straße (Stadtbezirk 5)

§ 1 Ziffer 3

Norddeicher Straße (Stadtbezirk 5)

§ 1 Ziffer 4

Oldenburger Straße (Stadtbezirk 5)

§ 1 Ziffer 5

Urdenbacher Straße (Stadtbezirk 5)

werden ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die 284. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.02.2023 (Internetveröffentlichung vom 07.03.2023) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 8

Weichselring einschließlich Stichstraßen (Stadtbezirk 6)

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes „Erneuerung der Fahrbahn im Hauptzug durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung der Rinnenführung.“ hinter dem Wort „Asphaltbinderschicht“ die Worte „sowie in Teilbereichen auf Asphalttragschicht und Schottertragschicht“ zusätzlich eingefügt.

Außerdem werden in Satz 2 des Maßnahmentextes „Erneuerung der Gehwege im Hauptzug ab Nogatstraße bis Elbeallee durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.“ hinter dem Wort „Schottertragschicht“ die Worte „bzw. in Bereichen einzelner Baumstandorte durch Einbau einer wassergebundenen Wegedecke“ zusätzlich eingefügt.

§ 4

§ 1 tritt rückwirkend zum **01.07.2022** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **01.12.2015** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **01.09.2022** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 03.06.2026

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester